[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 9. April 2019; Vorlage 2823.12 (Vorlage Nr. 15998)

Gesetz

über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG)

Änderung vom 31. Januar 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: -

Geändert: **423.11** Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie in Vollziehung von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966²⁾, des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014³⁾, der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014⁴⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990⁵⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

²⁾ SR 451

³⁾ SR <u>520.3</u>

⁴⁾ SR 520.31

⁵⁾ BGS <u>423.11</u>

Titel (geändert)

Gesetz

über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie in Vollziehung von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966²⁾, des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014³⁾, der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014⁴⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Erforschung, Erhaltung und Pflege der Denkmäler sowie den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Denkmäler nach diesem Gesetz sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hiezu stehende bewegliche Objekte, die einen äusserst hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen (zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein).

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Erhaltung und Sicherung von Denkmälern (Überschrift geändert)

² Für den Begriff des Kulturgutes gilt das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen⁵⁾.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ SR <u>451</u>

 $^{^{3)}}$ SR $\overline{520.3}$

⁴⁾ SR 520.31

⁵⁾ SR <u>520.3</u>

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Objekte, an deren Erhaltung ein äusserst hohes öffentliches Interesse besteht, werden unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen.

§ 5a Abs. 2 (neu)

² Die Inventarblätter zu den schützenswerten und den geschützten Denkmälern werden im GIS Zug veröffentlicht.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherung und Respektierung von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014²⁾ und der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014³⁾ zu gewährleisten.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

- ¹ Der Regierungsrat fasst Beschluss über
- a) (geändert) die Unterschutzstellung eines Denkmals, falls der Schutz nicht einvernehmlich mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zustande kommt;
- b) (geändert) die Genehmigung von vertraglichen Unterschutzstellungen, sofern die Standortgemeinde nicht zustimmt oder der erstmalige mutmassliche Kantonsbeitrag an die Restaurierung infolge der Unterschutzstellung den vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen wird:
- c) (geändert) die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern diese nicht einvernehmlich erfolgt;

¹ Denkmäler sollen von der Eigentümerschaft und den Fachinstanzen gepflegt, wissenschaftlich erforscht und dem Schutzumfang entsprechend in ihrem Bestand gesichert werden.

² Bei der Anwendung der Schutzbestimmungen ist den Bedürfnissen der Eigentümerschaft Rechnung zu tragen.

²⁾ SR <u>520.3</u>

³⁾ SR 520.31

- d) (**geändert**) die kantonalen Beiträge, die den vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen;
- e) (neu) Massnahmen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;

§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

- ² Sie vollzieht in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion die Massnahmen für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen.
- ⁴ Steht fest, dass eine einvernehmliche vertragliche Unterschutzstellung nicht zustande kommt, so stellt die Direktion des Innern innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels Antrag an den Regierungsrat, soweit nicht von einer Unterschutzstellung abgesehen wird.
- ⁵ Die Direktion des Innern entscheidet über
- die Genehmigung von vertraglichen Unterschutzstellungen, sofern die Standortgemeinde zustimmt und der erstmalige mutmassliche Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den vom Regierungsrat festgelegten Betrag nicht übersteigen wird;
- b) die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern diese einvernehmlich erfolgt.
- c) die Änderung des Schutzes bei unter Schutz gestellten Denkmälern, sofern die Standortgemeinde einverstanden ist;
- d) die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen, sofern der Kantonsbeitrag den vom Regierungsrat festgelegen Betrag nicht übersteigt.

§ 12

Aufgehoben.

§ 13

Aufgehoben.

§ 14 Abs. 1

- ¹ Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege (Art. 25 Abs. 2 NHG) und hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
- m) (geändert) Kontrolle der Beitragszahlungen;
- n) (neu) Erarbeitung und Abschluss des Unterschutzstellungsvertrags.

³ Aufgehoben.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, welche bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen besonderen Schutzes bedürfen, sind nach Massgabe des Bundesrechts zu bezeichnen, zu dokumentieren und wo nötig mit baulichen Massnahmen zu sichern.

§ 21 Abs. 1a (neu), Abs. 3 (neu)

- ^{1a} Vor der Aufnahme eines Objekts in das Inventar der schützenswerten Denkmäler lädt die Direktion des Innern die Standortgemeinde sowie die Eigentümerschaft zur Stellungnahme ein.
- ³ Das Inventar der schützenswerten Denkmäler ist periodisch zu aktualisieren, in der Regel im Rahmen der gemeindlichen Ortsplanungsrevisionen.

§ 21a (neu)

Unterschutzstellung von Denkmälern - Form und Inhalt

- ¹ Die Unterschutzstellung erfolgt in der Regel mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag oder, falls kein Vertrag zustande kommt, durch behördlichen Entscheid.
- ² Im Vertrag oder im Entscheid wird das Denkmal als Objekt von regionaler oder lokaler Bedeutung klassiert. Es sind die notwendigen Auflagen und Bedingungen insbesondere hinsichtlich des Schutzumfangs festzulegen.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

Unterschutzstellung von Denkmälern – Einleitung des Verfahrens (Überschrift geändert)

- ¹ Die Direktion des Innern leitet das Unterschutzstellungsverfahren ein
- a) (neu) auf Antrag der Eigentümerschaft oder der Standortgemeinde;
- b) **(neu)** oder wenn bei einer geplanten Veränderung der vermutete Schutzcharakter eines inventarisierten Objektes gefährdet wird.

§ 24a (neu)

Unterschutzstellung von Denkmälern – Einvernehmliche Unterschutzstellung mittels Vertrag

² Aufgehoben.

³ Neben der Eigentümerschaft ist auch die Standortgemeinde Partei im Unterschutzstellungsverfahren und im Verfahren betreffend Aufhebung oder Änderung des Schutzes.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

- ¹ Soweit der Schutz des Denkmals mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit der Eigentümerschaft nicht sichergestellt werden kann, entscheidet der Regierungsrat über die Unterschutzstellung und den Schutzumfang. Er beschliesst sie, wenn
- a) (**geändert**) das Denkmal von äusserst hohem wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert ist (zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein);
- b) (geändert) das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung allfällige entgegenstehende Privatinteressen oder anderweitige öffentliche Interessen überwiegt;
- c) (**geändert**) die Massnahme verhältnismässig ist und eine langfristige Nutzung ermöglicht wird;

§ 30 Abs. 1a (neu), Abs. 2a (neu)

^{1a} Geschützte Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Werts verändert werden.

^{2a} Anpassungen der inneren Bausubstanz, welche eine alters- und behindertengerechte Nutzung oder einen zeitgemässen Wohnstandard bezwecken, werden bewilligt, sofern diesen nicht schwerwiegende denkmalpflegerische Interessen entgegenstehen.

¹ Die einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen der Eigentümerschaft des Denkmals und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie.

² Der Vertrag ist von der dafür zuständigen Behörde zu genehmigen.

³ Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Unterschutzstellungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht gegeben sind.

² Aufgehoben.

⁴ Objekte, die jünger als 70 Jahre alt sind, können nicht gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden, sofern sie nicht von regionaler oder nationaler Bedeutung sind. Bei Bauten bezieht sich das Alter auf das Datum der rechtskräftigen Baubewilligung. Massgebend ist das Alter zum Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens oder zum Zeitpunkt der Einreichung eines Bau- oder Abbruchgesuchs durch die Eigentümerschaft.

⁵ Der Regierungsrat entscheidet grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antrag der Direktion des Innern. Diese Frist darf in begründeten Fällen überschritten werden.

§ 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Der Regierungsrat kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt oder wichtige Gründe der Unterschutzstellung nicht mehr gegeben sind.

³ Die Direktion des Innern genehmigt vertragliche Anpassungen des Schutzumfangs bei unter Schutz gestellten Denkmälern, sofern die Standortgemeinde damit einverstanden ist. Stimmt die Standortgemeinde der vertraglichen Anpassung nicht zu, erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Der Kanton leistet 75 % und die Gemeinden 25 % an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten zudem Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.

² Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 50 % und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70 %.

⁴ Gesuche um Beiträge an geschützte Denkmäler sind vor Baubeginn beim Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen. Ausnahmsweise ist eine nachträgliche Gesuchseinreichung möglich, wenn die Arbeiten von der Kantonalen Denkmalpflege begleitet worden sind.

⁵ Beiträge werden nur entrichtet, wenn die Restaurierung oder die Unterhaltsarbeiten von der Denkmalpflege begleitet werden.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ein nach diesem Gesetz getroffener behördlicher Entscheid kann von den Parteien gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ mit Beschwerde an den Regierungsrat bzw. an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Das Beschwerderecht gegen Entscheide des Regierungsrats bzw. der Direktion des Innern im Verfahren der Unterschutzstellung von Denkmälern gemäss den §§ 24 ff. dieses Gesetzes steht auch denjenigen kantonalen Vereinigungen zu, die sich statutengemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen. Der Regierungsrat bezeichnet diese Vereinigungen zu Beginn jeder Legislaturperiode.

-

¹⁾ BGS <u>162.1</u>

§ 44 (neu)

Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 2019

- ¹ Verfahren betreffend die Unterschutzstellung bzw. Inventarentlassung von Denkmälern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.
- ² Verfahren betreffend Beiträge an geschützte Denkmäler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts rechtskräftig zugesichert sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 31. Januar 2019

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin Monika Barmet

Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Inkrafttreten am ...